

Satzung des Vereins AspergAnders e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen AspergAnders e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Asperg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge. (§52, Abs. 2 AO, Nr. 10)
- die Förderung der Volksbildung (§ 52, Abs.2 AO, Nr. 7)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52, Abs. 2 AO, Nr. 13)
- die Förderung von Kunst und Kultur (§52, Abs. 2 AO, Nr. 5)

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- unentgeltliche Sprachförderungsangebote und Hausaufgabenbetreuung, sowie Angebote zur interkulturellen Bildung im Sinne der Erleichterung von Integration (Kurse und Infoveranstaltungen speziell für Geflüchtete, angeboten durch ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. fachlich qualifizierte Referenten).
- Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), zur Demokratiebildung, sowie zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe (Kurse, Workshops, Info-Veranstaltungen für alle Bürger, angeboten durch fachlich qualifizierte Leiter bzw. Referenten aus dem Bereich der politischen Bildungsarbeit und der Nachhaltigkeitsziele/Agenda 2030). Die Angebote sind generationsübergreifend ausgerichtet. Ebenso lassen sie Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft miteinander in Kontakt treten.
- den Aufbau eines Bücherbestands mit dem inhaltlichen Fokus auf Demokratiebildung, Gemeinwohlorientierung, nachhaltigen Lebensstil und die Erzeugung von kultureller Toleranz zum unentgeltlichen Studium bzw. zur unentgeltlichen Ausleihe durch interessierte Mitbürger.
- das Angebot von Kunst- bzw. Kreativworkshops in Verbindung mit dem Gedanken der Nachhaltigkeit („Upcycling-Kunst“).
- die Kooperation und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen vor Ort im Sinne der Vernetzung und der Schaffung von Synergien.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit nach §5 dieser Satzung.
 - Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - die Benennung des Kassenprüfers; dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
 - Entscheidung über die Gewährung von Spenden ab einer Höhe von 500€.
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als eingegangen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (8) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen; auf Antrag eines Mitglieds muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (9) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Dazu gehören
 - die Vorbereitung, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 7 (5) dieser Satzung.
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - die Buchführung
 - die Erstellung eines Jahresberichts
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse sowie wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind durch eine Niederschrift zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollierenden und die Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (2) Sämtliche Protokolle werden archiviert.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

